



## **SATZUNG**

**DER**

**FREUNDE DES GYMNASIUMS AM HOPTBÜHL E. V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Freunde des Gymnasiums am Hoptbühl e. V."

Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und ist mit der Nummer VR 600260 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Er wird insbesondere verwirklicht durch

1. Förderung der Beziehungen zwischen Lehrern, Schülern und Eltern des Gymnasiums am Hoptbühl sowie der Öffentlichkeit,
2. Unterstützung schulischer Veranstaltungen (z. B. Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausche, kulturelle Veranstaltungen, Präventionsmaßnahmen, Sportwettkämpfe, Schulpreise),
3. Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Schule,
4. Ausrichten eigener Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Feste, Sportwettkämpfe),
5. Pflege der Beziehung zu ehemaligen Schülern des Gymnasiums am Hoptbühl,
6. Unterstützung berufsorientierender Maßnahmen,
7. Herausgabe und Förderung von Publikationen.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Sie beginnt mit der Aufnahmebestätigung.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Auflösung der juristischen Person des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Kalenderjahresende zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder an Teile dieses Vermögens.

### **§5 Beiträge**

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht

1. durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt wird,
2. durch Spenden.

Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **§6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter in Schriftform oder mittels elektronischer Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
3. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Dieses Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

4. Mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in jedem Fall folgende Punkte aufzunehmen:
  - a. Jahresbericht,
  - b. Bericht des Kassenprüfers,
  - c. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Vereinsjahr,
  - d. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit,
  - e. Genehmigung des Haushaltsplans,
  - f. turnusgemäße Wahl des Vorstandes, des Beirates und des Kassenprüfers.  
Der Kassenprüfer wird für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören.
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Auch in diesem Falle sollen die Formvorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Einladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung) gewahrt werden.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit führen sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Vereinsvorstand steht im zweijährigen Turnus wie folgt zur Wahl:

- in geraden Jahren der Vorsitzende und der Schriftführer, sowie die Mitglieder des Beirats,
- in ungeraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen in getrennten Wahlgängen, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Sitzungsleiters. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Gemäß §26 BGB wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dabei muss einer der beiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Es ist zulässig, dem Vorstand für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§9 Beirat**

Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Dem Beirat gehören Kraft Amtes der Vorsitzende des Elternbeirats und der Schulleiter an. Die übrigen Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang ist zulässig. Im Übrigen gilt §8 entsprechend.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und ihm hierzu Empfehlungen zu geben. Zu diesem Zweck hat er das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

## **§10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium am Hoptbühl, mit der Auflage, die erhaltenen Beträge ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 1, Nr. 7 der Abgabenordnung (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe) zu verwenden.

Die im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren des Vereinsvermögens, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

verfasst am 11.02.1974

geändert am 04.05.1979, 28.04.1993, 16.04.2013

Neufassung vom 27.04.2017

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde stets die männliche Form verwendet. Es sind jedoch gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gemeint.